



Prot. Nr. PH/PJ/GT/32.01.01/ 665326

Bozen, 10. Dezember 2012

Bearbeitet von:
Johann Parigger
Tel. 0471 417600
Hans.Parigger@schule.suedtirol.it

An die
Direktorinnen und Direktoren
der Grundschulspengel, Schulspengel,
Mittel- und Oberschulen

An die Schulsekretärinnen und
Schulsekretäre der Grundschulspengel,
Schulspengel, Mittel- und Oberschulen

Rundschreiben Nr. 48/ 2012

Neuigkeiten im Bereich der Bezahlung der Referententätigkeit von internen Expertinnen und Experten

Die Schulen staatlicher Art führen im Rahmen ihrer Autonomie verschiedenste Tätigkeiten durch, darunter auch die Beauftragung von Personen als Referentinnen oder Referenten für eine Lehrerfortbildung, für eine Elternfortbildung oder für eine besondere Unterrichtseinheit für Schülerinnen und Schüler. Die Schulen haben die Möglichkeit, für die Referententätigkeit als Expertin oder Experten beispielsweise auch Landesbedienstete zu beauftragen. Es handelt sich dabei um „interne Expertinnen und Experten“ oder um „interne Personen“.

„Interne Personen“ sind Landesbedienstete (Verwaltungspersonal und „unterrichtendes Landespersonal“, zu welchem folgende Berufsbilder gezählt werden: Lehrpersonen der Berufsschule, Lehrpersonen der Musikschule, Kindergärtnerinnen, pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Kindergarten) und Staatsbedienstete wie Inspektions- und Direktionspersonal sowie Lehrpersonen von Schulen staatlicher Art, die aufgrund von delegierten Befugnissen durch das Land bezahlt werden. Kurzum, Bedienstete die zum Zeitpunkt der Referententätigkeit **im Dienst** sind, deren **Gehälter durch die Landesverwaltung bezahlt** werden und welche ihr „**CUD**“ („certificato unico dipendente“, vom Arbeitgeber ausgestelltes Formblatt, das in der Regel über das Einkommen aus abhängiger Arbeit und die getätigten Abzüge Aufschluss gibt) **von der Landesverwaltung (Körperschaft Autonome Provinz Bozen-Südtirol) erhalten**.

Für „interne Personen“ ist die direkte Bezahlung durch die Schule nicht möglich, da Landesbedienstete und Inspektions- und Direktionspersonal sowie Lehrpersonen von Schulen staatlicher Art, die vom Land aufgrund von delegierten Befugnissen bezahlt werden, ihre Referententätigkeit – wird diese für eine Organisationseinheit der Landesverwaltung, für eine Hilfskörperschaft des Landes oder für eine Schule staatlicher Art in Südtirol erbracht – immer als bezahlbare Zusatztätigkeit im Rahmen ihres abhängigen Arbeitsverhältnisses mit dem „Land“ erbringen. Die Schule darf mit diesen „internen Personen“ in der Regel also keine Werkverträge abschließen. Die Zusatzvergütung für die Referententätigkeit wird über die Gehaltsämter ausbezahlt, die auch alle steuerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen (Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 5 vom 01.09.2009 Ziffer 10).

Referententätigkeit des unterrichtenden Personals:

Die Vergütungssätze der Referententätigkeit sind im Beschluss der Landesregierung vom 10. September 2007, Nr. 3025, geregelt. Der Anspruch wird geltend gemacht durch Einreichen des Formblattes REF/07 für unterrichtendes Landespersonal und über LaSIS bei Lehrpersonen von Schulen staatlicher Art.



Referententätigkeit des nicht unterrichtenden Landespersonals:

Die Vergütungssätze der Referententätigkeit sind im Artikel 6 der Anlage 1 des Bereichsabkommens für die Landesbediensteten vom 04. Juli 2002 geregelt (die aktuellen Vergütungssätze sind derzeit auf dem Formblatt PA/24/2012 angeführt). Der Anspruch wird geltend gemacht durch Einreichen des Formblattes PA/24/2012.

Formblätter und Vergütungsrichtlinien sind zu finden auf www.provinz.bz.it/personal (Folgendes anklicken: Personalentwicklung, Weiterbildung (4.5); Referententätigkeit – Vergütungen; interne Referenten und Referentinnen).

Das Rundschreiben des Generaldirektors vom 26. Juli 2012, Nr. 15, mit dem Titel „Fonds für die Vergütung der Referententätigkeit für den Bereich Bildung für das Schuljahr 2012/2013“ sieht folgende Neuerungen vor.

Die Bezahlung der Referententätigkeit aller „internen Personen“ belastet zukünftig immer das „Überstundenkontingent“ der Schulen. Der Begriff „Überstundenkontingent“ ist missverständlich, da aus diesem Topf neben der Bezahlung von Überstunden für Lehrpersonen der Schule auch andere Zusatz Tätigkeiten von Lehrpersonen von Schulen staatlicher Art, wie die Referententätigkeiten, bezahlt werden. Bisher wurde das „Überstundenkontingent“ nur belastet, wenn es sich um Tätigkeiten handelte, die von Lehrpersonen Schulen staatlicher Art erbracht wurden (Verwaltungsüberstunden, Unterrichtsüberstunden, Zusatzvergütungen für Referententätigkeiten von eigenen Lehrpersonen und von Lehrpersonen anderer Schulen staatlicher Art Südtirols). Zukünftig belasten alle „internen Personen“, die Referententätigkeit an der Schule leisten, das „Überstundenkontingent“ der Schule. Wird beispielsweise von einer Schule staatlicher Art ein Landesbediensteter der Verwaltung oder unterrichtendes Landespersonal wie zum Beispiel ein Berufsschullehrer beauftragt ein Referat zu halten, dann muss die Zusatzvergütung für die Referententätigkeit vom „Überstundenkontingent“ in Abzug gebracht werden. Bei der Beauftragung von „internen“ Personen wird der Organisationseinheit, welcher die beauftragte „interne“ Person angehört mitgeteilt (durch eine E-Mail), dass die entsprechende Ausgabe zu Lasten des Überstundenkontingentes der auftraggebenden Schule geht.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass es sich beim Fonds, bzw. „Überstundenkontingent“ der Schule um einen Fonds handelt, von welchem lediglich die Bruttobeträge abgebucht werden müssen. Dies bedeutet, dass nicht die Vollkosten abgerechnet werden. Diese setzen sich aus dem Bruttobetrag (siehe „CUD“) und zusätzlich aus den Sozial- und Versicherungsbeiträgen zu Lasten des Arbeitgebers zusammen (zusätzliche Ausgaben von ca. 35 Prozent). Wird beispielsweise eine Lehrperson eingesetzt, bei einer Elternfortbildung zu referieren, und wird im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 3025/2007, Ziffer 1., Buchstabe b, eine Vergütung von 50,00 Euro pro Stunde vereinbart, für drei Stunden also 150,00 Euro, dann wird vom Kontingent der Bruttobetrag von 150,00 Euro abgezogen (der Betrag der Vollkosten würde bei circa 200,00 Euro liegen). Eine Klärung: In den Rechtsvorschriften, welche die Höchstsätze für die Referententätigkeit regeln, sind immer Bruttobeträge angegeben.

In seltenen Ausnahmefällen müssen dem zuständigen Gehaltsamt jedoch die Vollkosten der Referententätigkeit überwiesen werden. In der Regel dann, wenn die Vergütungen für die Referententätigkeit aus „Drittmitteln“ herrühren oder wenn die Vergütungen für die Referententätigkeit nicht vom Überstundenkontingent der Schule abgezogen werden können.

Von „Drittmitteln“ spricht man, wenn beispielsweise Bedienstete für Projekte und Kurse des Europäischen Sozialfonds (ESF) beauftragt werden (sofern diese Kosten vom ESF als Projektkosten anerkannt werden) und der Europäische Sozialfond die entsprechenden Geldbeträge der Schule überweist. Wie bereits oben unmissverständlich dargelegt, ist die direkte Bezahlung durch die Schule an Bedienstete verboten. Die Bezahlung muss durch das Gehaltsamt abgewickelt werden. Die Schule muss also Projektgelder des ESF dem Gehaltsamt überweisen, soll dieses Vergütungen für Referententätigkeit an Bedienstete („interne Personen“) ausbezahlen.

Ein weiterer Ausnahmefall wäre, wenn das „Überstundenkontingent“ der Schule ausgeschöpft ist. Das Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 15/2012 sieht in Punkt 4 Folgendes vor: „Erfolgt die Beauftragung von Landesbediensteten zur Referententätigkeit durch eine Schuldirektion staatlicher Art, ... sind die ausbezahlten Beträge für Referententätigkeit – einschließlich der Sozialbeiträge – ab September 2012 von der auftraggebenden Struktur dem Gehaltsamt zurückzuerstatten.“



Das Gehaltsamt hat die Modalitäten dieser „Einzahlung“ wie folgt festgelegt:

Die auftraggebende Schule stellt den genauen Betrag fest (Vollkosten). Dies geschieht durch eine E-Mail an die zuständige Bedienstete des Gehaltsamtes (Margarethe.Telch@provinz.bz.it). Angegeben werden muss die Matrikelnummer, der Name, der Vorname, der Stundensatz und die Stundenanzahl. Die Bedienstete des Gehaltsamtes, Margarethe Telch, wird die Vollkosten berechnen und den Schulen die Ausgabe via E-Mail mitteilen. Sobald die auftraggebende Schule die E-Mail mit dem exakten Betrag vom Gehaltsamt erhält, „überweist“ die Schule den Betrag dem Land (Schatzamt der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, IBAN IT93 N060 4511 6190 0000 0008 000). Wenn die Schule die Zahlung beim eigenen Schatzamt (bitte den Flüssigmachungsbescheid bzw. die Zahlung durch das Schatzamt der Schule an das Land mit dem Betreff: „**338.00**“ versehen) angeordnet hat, teilt sie dem Amt für Einnahmen (z. K. Luciana Fronza) und dem Gehaltsamt (z. K. Margarethe Telch) durch eine E-Mail mit, dass die Auszahlung in die Wege geleitet wurde (angegeben werden muss der exakte Betrag, die Matrikelnummer und der Name der „internen Person“, für welche die Überweisung veranlasst wurde, und der Hinweis an das Amt für Einnahmen, den Betrag auf das Einnahmekapitel 338.00 zu verbuchen). Sobald das Amt für Einnahmen der Landesverwaltung die Einnahme „verbucht“ hat, wird das Gehaltsamt der Landesverwaltung verständigt und dieses veranlasst zusammen mit einer Gehaltszahlung die Auszahlung der Vergütung für Referententätigkeit an die Bedienstete oder den Bediensteten. Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf Vergütung der Referententätigkeit geltend gemacht wurde (z. B. REF/07, PA/24/2012).

Zum Schluss noch eine Präzisierung: In Bezug auf die Berater und Beraterinnen des Bereichs Innovation und Beratung und des Deutschen Schulamtes hat sich nichts geändert. Sie werden wie Landesbedienstete behandelt – unabhängig davon, ob es sich um abgeordnete Lehrpersonen oder um Landespersonal handelt. Beauftragt also eine Schule Bedienstete des Bereichs Innovation und Beratung oder des Deutschen Schulamtes, so gilt Folgendes: Wird der oder die Bedienstete im Rahmen seiner oder ihrer institutionellen Aufgaben beauftragt, zum Beispiel ein Schulberater oder eine Schulberaterin wird an die Schule geholt, um einen konkreten Problemfall an der Schule gemeinsam mit dem Schüler oder der Schülerin, den Eltern und den Lehrpersonen zu lösen, dann entstehen der Schule keine Kosten. Dies gilt auch für klar deklarierte Unterstützungsangebote für Schulen. Beauftragt die Schule jedoch einen Bediensteten oder eine Bedienstete des Bereichs Innovation und Beratung oder des Deutschen Schulamtes für eine Tätigkeit, die nicht zu seinen oder ihren institutionellen Tätigkeiten gehört, dann vergütet die Schule diese Referententätigkeit über das Formblatt PA/24/2012 und durch Abzug der Bruttokosten vom „Überstundenkontingent“. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Schulberater oder eine Schulberaterin beauftragt wird, im Rahmen einer gezielten Fortbildung für Lehrpersonen und/oder Eltern beispielsweise zum Thema Rechtsextremismus zu referieren.

Dr. Peter Höllrigl
Schulamtsleiter und Ressortdirektor